

- INSTITUT FÜR WAND- UND BODENBELÄGE -
SÄUREFLIESNER-VEREINIGUNG E.V.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e.V. 30938 Großburgwedel
Prüfzeugnisnummer:	P-97842201.201
Gegenstand:	Mineralische Dichtungsschlämme (MDS) PCI CR 65 zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.26
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
Ausstellungsdatum:	15.08.2022
Geltungsdauer bis:	14.08.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten
und 2 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Großburgwedel, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der starren mineralischen Dichtungsschlämme mit der Produktbezeichnung **PCI CR 65** der Firma PCI Augsburg GmbH, Piccardstraße 11, 86159 Augsburg, als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.26.

1.2 Verwendungsbereiche

Die starre mineralische Dichtungsschlämme **PCI CR 65** darf als Bauwerksabdichtung für folgende Bereiche (Lastfälle) verwendet werden:

- 1 Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.

- 2 Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.
- 3 Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bei maximal 5 m Gründungstiefe.
- 5 Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken u.s.w.¹⁾ im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m.

Diese mineralische Dichtungsschlämme darf auf nicht rissgefährdeten Untergründen angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **PCI CR 65** ist ein Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm. Die Mindesttrockenschichtdicke darf im trockenen Zustand 2,0 mm (Verwendungsbereiche 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschreiten.

Die Abdichtungsaufbau ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes wurden gemäß Tabelle 1 der Prüfgrundsätze (Anlage 1) bestimmt und ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Prüfbericht.

¹⁾ nicht im Verbund mit Fliesen und Platten

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt **PCI CR 65** gemäß Abschnitt 4 hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- schwindfest
- biegezug- und druckfest
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- wasserdicht

Sie ist

- wasserdicht bis 10 m Wassersäule

Die Wasserdichtheit der Abdichtung im Einbauzustand wurde an Details wie Ecken und Kanten mit einer Hohlkehle aus 3 Teilen **PCI CR 65** und 1 Teil Quarzsand 0,3 – 0,9 mm-nachgewiesen.

Das Produkt ist nichtbrennbar Klasse A1 nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (PG-MDS), Ausgabe Januar 2014, mit Prüfbericht Nr. 25140006/AG vom 10.03.2014 der TU München erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **PCI CR 65** wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Bei Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauprodukts oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- Produktbezeichnung
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten, wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen, zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten geschehen. Maßgebend hierfür sind die in den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen enthaltenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts / der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bau-

produkte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Der Auftrag des Bauproduktes **PCI CR 65** erfolgt in mindestens zwei Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm (Verwendungsbereich 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschritten wird.

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sind mit Hohlkehlen aus 3 Teilen **PCI CR 65** und 1 Teil Quarzsand 0,3 – 0,9 mm mit einem Radius von mindestens 4 cm auszuführen.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämme ist nicht in der Lage, entstehende Risse in der Unterlage zu überbrücken. Sie darf daher nicht auf rissgefährdeten Untergründen verwendet werden. Auch gerissene Unterlagen, die nach dem Aufbringen der Dichtungsschlämme Rissweitenänderungen unterliegen, können mit starren mineralischen Dichtungsschlämmen nicht abgedichtet werden.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke für die verschiedenen Verwendungsbereiche einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden. Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zur Verbrauchsmenge / mm Trockenschichtdicke der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Verarbeitung des Bauproduktes **PCI CR 65** gilt weiterhin die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 2).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung des Instituts für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e.V., Im Langen Felde 4, 30938 Großburgwedel einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Großburgwedel, 15.08.2022


Dipl.-Ing. Friedrich Höltkemeyer
Leiter der Prüfstelle -



Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		Zulässige Toleranzbereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 5% (absolut)	--
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	--	X ²⁾	± 10% (absolut)	--
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	--	X	± 3% (absolut)	--
Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 cm	--
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	--
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2% (absolut)	--
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	--	± 20 %	--
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	--	± 15 %	--
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	--	--	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN, WPK ¹⁾	--	X	± 10 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN, WPK ¹⁾	--	X	± 10 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	--	≤ 0,05 M.-%
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	--	Wert angeben
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	--	Wert angeben
15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	--	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	--	X	--	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	--	wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass- und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	--	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	--	kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X	X	--	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.

²⁾ nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

³⁾ wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sd-Wert von minimal 0,5 mm anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen soll, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.

Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers für die mineralische Dichtschlämme PCI CR 65

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Verwendungsbereiche

Verwendungsbereich 1:

Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.

Verwendungsbereich 2:

Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.

Verwendungsbereich 3:

Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bis zu einer maximalen Gründungstiefe von 5 m.

Verwendungsbereich 5:

Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.¹⁾) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m.

Untergrundvorbereitung

Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei sein von klaffenden Rissen und Graten, Staub, Teer, Pech, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, alten Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten.

Glatte Flächen sind z. B. durch Druckluftstrahlen mit festen Strahlmitteln (Sandstrahlen) aufzurauen. Lunker und Kiesnester an Wand und Boden mit einem geeigneten Mörtel oder mit PCI CR 65 (je nach erforderlicher Schichtdicke) zuspachteln. Hohlkehlen (Radius mind. 4 cm) sind mit einem Mörtel aus 3 Teilen PCI CR 65 und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,8 mm auszuformen. Den Untergrund gründlich vornässen; er muss zum Zeitpunkt des Auftrages mattfeucht sein, darf aber keinen Wasserfilm bzw. Pfützen aufweisen.

¹⁾ nicht im Verbund mit Platten und Fliesen

Verarbeitung von PCI CR 65

Verarbeitungstemperaturen und Verarbeitungszeiten:

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5°C und +25°C liegen. Das Material ist innerhalb 60 Minuten zu verarbeiten. In kühlen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und im Außenbereich bei niedrigen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit kann sich die Aushärtung von PCI CR 65 deutlich verlangsamen.

Für die Verarbeitung von PCI CR 65 sind mindestens zwei Schichten notwendig, die jeweils voll deckend aufzutragen sind. Die fertiggestellte Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen. Die Mindesttrockenschichtdicke darf im trockenen Zustand 2,0 mm (Verwendungsbereiche 1 und 2), 2,5 mm (Verwendungsbereich 3) bzw. 3,5 mm (Verwendungsbereich 5) nicht unterschreiten.

Die Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke liegt bei ca. 2,1 kg/m² Frischmörtel. Je nach Untergrund kann die Verbrauchsmenge davon abweichen. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass die für den jeweiligen Verwendungsbereich geforderte Mindesttrockenschichtdicke nicht unterschritten wird.

Verarbeitungshinweise

1. Mischen: Anmachwassermenge (streichfähige Einstellung ca. 205 ml Wasser für 1 kg Pulver, spachtel- und spritzfähige Einstellung ca. 190 ml Wasser für 1 kg Pulver) und PCI CR 65 in einem entsprechend großen Mischgefäß vorlegen und mit geeignetem Rühr- oder Mischwerkzeug als Aufsatz auf eine Bohrmaschine zu einem knollenfreien Mörtel anrühren.
2. Den ersten Auftrag entweder mit einem Malerquast satt und oberflächendicht aufstreichen (streichfähige Einstellung) oder mit einer Glättkelle aufspachteln (spachtelfähige Einstellung). Hohlkehlen (Radius mind. 4 cm) sind mit einem Mörtel aus 3 Teilen PCI CR 65 und 1 Teil Quarzsand 0,3 - 0,8 mm auszuformen. Ecken und gebrochene Kanten sorgfältig bedecken.
3. Zweiten und evtl. (bei Schichtdicken von 4 bis 5 mm) dritten Auftrag entweder erneut aufstreichen oder aufspachteln solange der vorausgegangene Auftrag noch mattfeucht, aber noch nicht durchgetrocknet ist.
4. Zur Erzielung einer glatten Oberfläche kann die angezogene Beschichtung mit einem feuchten Quast oder einer Glättkelle nachgearbeitet werden.
5. Die frische Beschichtung mindestens 24 Stunden feucht halten und ca. 2 Tage vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Regen und Temperaturen unter +5 °C schützen.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein. Bereits angesteiftes PCI CR 65 darf weder mit Wasser verdünnt noch mit frischem PCI CR 65 vermischt werden. Zusätze zu PCI CR 65 sind unzulässig.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Eine Abschätzung bzw. Überprüfung der Schichtdicke kann über den Verbrauch bestimmt werden. Ein genauer Nachweis kann durch Öffnung der Abdichtung mit Musterentnahme erfolgen. Die Überprüfung der Mindestschichtdicke ist dabei mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen. Zur Reparatur der Entnahmestelle ist der Punkt Reparaturmaßnahmen zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz der Beschichtung

Die frische Beschichtung mindestens 24 Stunden feucht halten und ca. 2 Tage vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Regen und Temperaturen unter +5°C schützen. Die Baugrube erst nach ausreichender Erhärtung der Beschichtung verfüllen. Die Beschichtung vor Beschädigungen durch die nachfolgenden Arbeiten schützen, z.B. durch einen Schutzestrich, Dämmplatten, Noppenbahnen, Folien oder andere Deckschichten.

Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden von losen Teilen befreit, gründlich vorgeässt und mit frischem Material überspachtelt. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt bzw. auf den Gebinden sind zu beachten.

Details

